

EK 8-Beschluss 08 zu „Konformitätsbewertungsverfahren nach PSA-Richtlinie für Abseilgeräte zum Retten“

Der EK 8 beschließt, dass bis zur Klärung der eindeutigen Zuordnung von Abseilgeräten zum Retten zu einer Richtlinie basierend auf der folgenden Begründung Konformitätsbewertungsverfahren nach der PSA-Richtlinie durchgeführt werden:

Begründung für ein Konformitätsbewertungsverfahren nach PSA-Richtlinie für Abseilgeräte zum Retten

Abseilgeräte mit manueller bzw. automatischer Geschwindigkeitsregelung sind nach Abschnitt 3.3 des

Kategorisierungsleitfadens als persönliche Schutzausrüstung anzusehen.

Das Abseilgerät wird während eines Abseilvorgangs zur Rettung und Selbstevakuierung an der Person getragen, wobei der ganzzeitige Schutz gegen Absturz gewährleistet ist.

In der Gebrauchsanleitung ist die Verwendung der Abseilgeräte zum Retten für Positionierungen zum Ausführen von Arbeiten am Seil auszuschließen.

Anmerkung: Für den einmaligen Abseilvorgang im Rettungsfall hat sich dieses Verfahren bewährt und jede zusätzliche Sicherung würde nicht praktikabel sein.

(Die Beschlussvorlage wurde im EK 8.4 „PSA gegen Absturz“ erarbeitet und in der EK 8-Sitzung am 13.3.2014 in Sankt Augustin vorgestellt. Da die Beschlussvorlage erst in der EK 8-Sitzung vorlag wurde vereinbart, dass allen Stellen eine Frist von 4 Wochen nach Versand des Entwurfs des EK-8-Beschlusses zusammen mit der Niederschrift für die Prüfung und das Vorbringen eventueller Änderungswünsche/Einsprüche eingeräumt wird. Es gingen bis zum Ablauf dieser Frist am 14. April 2014 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss „EK 8 BE 08 rev. 1“ am 15.4.2014 in Kraft getreten.)